

Satzung

38. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz Hamburg, 21. - 23.11.2014

AntragsstellerIn: Bundesvorstand (Beschlossen am 22.09.2014)

Gegenstand: §13 Antragsberechtigung zum Länderrat

1 **Antragstext**

2 einfügen: "(4) Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Landesvorstände,
3 die BAGen, die Kreismitgliederversammlungen und Kreisdelegiertenversammlungen,
4 die Grüne Jugend sowie drei Mitglieder des Länderrates, die gemeinschaftlich
5 einen Antrag stellen."

Begründung

Antragsberechtigung wurde bisher nicht in der Satzung, sondern nur in der Geschäftsordnung des Länderrates geregelt. Analog zu den Regelungen der BDK wird diese nun auch in der Satzung geregelt. Wir erweitern die Antragsberechtigung für den Länderrat auf die Grüne Jugend, Kreismitglieder und -delegiertenversammlungen und die BAGen, dafür erhöhen wir die Antragsberechtigung von Länderratsdelegierten von eins auf drei.